

# Satzung

## zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) in der Gemeinde Ostbevern vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. 2005, S. 498) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV. NRW 2004 S. 228), hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am                      folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer der Gemeinde Ostbevern vom 20.12.2002 (Abl. Kreis Warendorf vom 24.12.2002, S. 1492) wird wie folgt geändert:

#### § 1

§ 8 erhält folgende Fassung:

#### § 8

#### **Steuergrundlage Einspielergebnis / Apparateanzahl**

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	<b>10 v.H. des Einspielergebnisses</b> bis 31.12.2006 höchstens 230,- Euro
---------------------------------	---

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro
----------------------------------	---------

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit

**8 v.H. des Einspielergebnisses**

Bis 31.12.2006 höchstens 50,- Euro

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit

25 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b ) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornografische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

300,- Euro

- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichwertiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung des Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. (3) braucht nicht angezeigt zu werden.

## § 2

Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

### **§ 8 a Abweichende Besteuerung**

- (1) Soweit für die Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können oder auf Antrag des Steuerschuldners kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 8 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.
- (2) Im Fall des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat für Apparate mit Gewinnmöglichkeit:
- a) in Spielhallen 230,- Euro
- b) in Gaststätten oder an sonstigen Aufstellungsorten 50,- Euro

### § 3

Nach § 8 a wird folgender § 8 b eingefügt:

#### **§ 8 b Verfahren bei abweichender Besteuerung**

- (1) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 8 a ist spätestens zum 31. Dezember für die Zeit vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an zu stellen.
- (2) Die abweichende Besteuerung hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Gemeinde widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.
- (3) Betreibt ein Halter im Gebiet der Gemeinde Ostbevern mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

#### **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2005 in Kraft.

Hinsichtlich der Fristen für den vor dem 01.01.2007 liegenden Zeitraum gelten diese Fristen auch als eingehalten, wenn sie bis zum 30. Juni 2007 eingehalten werden.